

Vorlage Nr.: 2025/0902

Verantwortlich: **Dez. 4**  
Dienststelle: **Stadtwerke**

## Private Wallboxen und Ladestellen in Karlsruhe Anfrage: AfD

Gremien	Termin	TOP	Ö / N	Zuständigkeit
Gemeinderat	21.10.2025	33	Ö	Kenntnisnahme

Die Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH (SWKN) als Stromverteilnetzbetreiber (VNB) weisen vorab zur Statistik von Ladeinfrastruktur (LIS) auf folgendes hin:

Eine umfassende gesetzliche Anzeigepflicht für LIS - unabhängig von der Spannungsebene - ergibt sich aus der Ladesäulenverordnung (LSV). Diese gilt aber nur für die Anzeige gegenüber der zuständigen Regulierungsbehörde (Bundesnetzagentur).

Die Anzeigepflicht für LIS gegenüber den VNB aus der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) sowie den Technischen Anschlussregeln (TAR) beschränkt sich auf die Niederspannungsebene. Der VNB ist auf die Meldung einer Inbetriebnahme oder Außerbetriebnahme einer LIS durch den Betreiber oder dem ausführenden Elektroinstallationsunternehmen angewiesen, um eine saubere Statistik zu führen. In der Praxis zeigt sich leider, dass dieser Pflicht seitens der Betreiber oder Errichter der LIS oft nicht nachgekommen wird. Von daher sind die Angaben zu den statistischen Kennzahlen unter Vorbehalt, bezogen auf tatsächlich an die SWKN gemeldete LIS zu sehen.

### Zu den Fragen:

1. Zum Stichtag 26.09.2025 wurden der SWKN insgesamt 3.665 private Ladepunkte gemeldet. Eine Unterscheidung zwischen Schnellladepunkten und „Normalladepunkten“ wird in der Ladesäulenverordnung mit dem Grenzwert 22 kW getroffen. Schnelllader oder Ladeparks mit einer Anschlussleistung größer 125 kW werden typischerweise in der Mittelspannung angeschlossen. Von den 3.665 entfallen 3.313 auf die Kategorie „Normalladepunkt“ (bis 22 kW) und 352 auf die Kategorie Schnellladepunkt.
2. Die gesamte Anmeldeleistung beträgt derzeit etwa 55 MW (55.000 kW). Hierbei ist zu beachten, dass die netzwirksame (gleichzeitige) Leistung deutlich unter diesem Wert liegt, da die Ladepunkte nicht alle gleichzeitig genutzt werden. Dies wird bei der Netzplanung durch entsprechende Gleichzeitigkeitsfaktoren berücksichtigt.

3. Hier wiederum der Hinweis, dass für die Unterscheidung in Schnell- und Normalladepunkte eine Leistungsgrenze von 22 kW (gemäß LSV) angewendet wurde.

Jahr	Anzahl Normallader	Leistung Normallader	Anzahl Schnelllader	Leistung Schnelllader	Leistung kumuliert
Früher	1.591	18.610 kW	215	9.372 kW	27.982 kW
2019	11	165 kW	0	0 kW	28.147 kW
2020	53	561 kW	6	1.444 kW	30.152 kW
2021	366	4.041 kW	27	2.361 kW	36.554 kW
2022	438	4.746 kW	26	802 kW	42.102 kW
2023	372	3.791 kW	40	2.364 kW	48.257 kW
2024	235	2.756 kW	19	1.009 kW	52.022 kW
2025*	247	2.527 kW	19	365 kW	54.914 kW

\*Für das Jahr 2025 sind Anmeldungen bis zum Stichtag 26.09.2025 berücksichtigt.

4. Im Netzausbauplan der SWKN (NAP) ist folgende Anzahl der Elektrofahrzeuge prognostiziert:

Anzahl Elektro-KFZ	2023	2028	2033	2045
	2.600	27.400	48.000	104.000

Zu beachten ist, dass nicht die Anzahl der (nicht öffentlichen) Ladepunkte im NAP prognostiziert ist, sondern die Anzahl der Fahrzeuge. Grund ist, dass ein Ladepunkt ohne angeschlossenes Fahrzeug keine Leistung bezieht. Der Ansatz über die Anzahl der E-Fahrzeuge liefert daher ein plausibleres Bild der zukünftigen Lastentwicklung. Die tatsächliche Entwicklung der Ladepunkte hängt nicht zuletzt auch von zukünftigen politischen Entscheidungen ab und kann stark von den bisherigen Annahmen abweichen. Die vorliegenden Daten für den NAP 2024 beziehen sich auf die Annahmen aus dem Netzentwicklungsplan (NEP2023) der vier Übertragungsnetzbetreiber und eigenen Studien zu entsprechenden Entwicklungen im Stadtgebiet Karlsruhe, die in Kooperation mit wissenschaftlichen Instituten erstellt wurden. Der NAP ist einsehbar unter folgendem Link:

<https://www.vnbdigital.de/gateway/files?serviceName=vnb&fileId=6630ad8199abd27c97c7caf2&preview=1>

Weitere Angaben sind zudem im Standorttool der Nationalen Leitstelle für Ladeinfrastruktur (<https://standorttool.de/>) abrufbar.

5. Sh. Tabelle - Frage 3;
6. Die Anzahl der Anträge für private Ladepunkte entspricht der in der Tabelle unter Ziff. 3 dargestellten „Anzahl Normallader“. Eine Ablehnung gab es bisher noch nicht und ist in der Niederspannung gemäß §14a EnWG auch nicht mehr zulässig. Somit wird es auch zukünftig in der Regel keine Ablehnungen von privaten Ladepunkten in der Niederspannung geben.
7. Siehe Punkt 6.

8. Siehe Punkt 6.
9. Siehe Punkt 6.
10. Siehe Punkt 6.
11. Hier noch die Ergänzung, dass der Netzausbauplan die zukünftige (mutmaßliche) Entwicklung berücksichtigt und im Ergebnis eine engpassfreie Netzausbaustrategie liefert.  
(<https://www.vnbdigital.de/gateway/files?serviceName=vnb&fileId=6630ad8199abd27c97c7caf2&preview=1>)